

- den Arbeitsplatz (Schränke, Stahlschränke u.a. Behältnisse) einer Besichtigung unterziehen oder
- sachkundige Angehörige in die Aufklärung einbeziehen (Kontrollen, Auswertung von Unterlagen, Feststellung von Schäden u.a.m.).<sup>15</sup>

Die Durchführung solcher ersten Aufklärungsmaßnahmen durch den Vorgesetzten setzt, und das sei an dieser Stelle deutlich gesagt, das Vorliegen eines Disziplinverstoßes voraus. Die Klärung von Ersthinweisen verlangt seitens des befehls- und disziplinarbefugten Vorgesetzten zunächst eine andere Vorgehensweise, bei der die Befragung des Mitarbeiters im Vordergrund steht, da zu Beginn der Aufklärung die Relevanz der Handlungen oft nicht eindeutig zu bestimmen ist. Mit der Klärung von Ersthinweisen im Rahmen von operativen Befragungen soll ja erst disziplinarische, ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit oder der Straftatverdacht begründet oder ausgeschlossen werden.

Die Untersuchungspraxis zeigt aber, daß die zu untersuchenden Vorkommnisse und politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalte hinsichtlich ihrer exakten Aufklärung oft schwierig sind, umfangreiche Aufklärungsarbeit erfordern sowie die strafrechtliche Relevanz und die Auswirkungen auf die innere Sicherheit des Ministeriums für Staatssicherheit nicht von vornherein exakt einzuschätzen sind. Deshalb kann und wird die Hauptabteilung IX/5 aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchungstätigkeit zur Aufklärung hinzugezogen und insbesondere mit der Durchführung

<sup>15</sup>Die bezeichneten Untersuchungshandlungen sind in dieser Form nicht in der Disziplinarordnung des MfS formuliert, ergeben sich jedoch aus der in der Ziffer 3.8. und 6.1.3. der Disziplinarordnung bezeichneten Forderung, Disziplinverstöße allseitig und gewissenhaft zu untersuchen und die disziplinarische Verantwortlichkeit des Mitarbeiters zu prüfen.